

Benutzungsordnung für die Bürgerhaushalle der Gemeinde Roßdorf im Ortsteil Gundernhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 15.12.2000 die nachstehenden Änderungen zur Benutzungsordnung beschlossen:

Allgemeines

§ 1

Die Bürgerhaushalle wird im allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, sportlichen, kommunalen, staatsbürgerlichen, politischen und gesellschaftlichen Zwecken dienen.

§ 2

Das Hausrecht über die Halle übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf aus.

§ 3

Die Bürgerhaushalle mit ihren Einrichtungen darf von Vereinen, Firmen, Organisationen und Privatpersonen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand Roßdorf benutzt werden.

Es können überlassen werden:

- a) die gesamte Bürgerhaushalle,
- b) die Hälfte des Saales (abgetrennt durch die Falte wand),
- c) der Bühnenraum,
- d) der Mehrzweckraum,
- e) die Empore.

Die Küchenbenutzung kann nur mit der Überlassung des Mehrzweckraumes verbunden werden.

Für die Benutzung der Halle werden nach Maßgabe einer "Gebührenordnung für die Bürgerhaushalle" öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Der Antrag auf Benutzung der Halle usw. muss rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin) gestellt werden.

§ 4

Verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Nutzer, dem die Benutzung der Halle vertraglich gestattet ist.

Der Nutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während der von ihm durchgeführten Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für den Übungsbetrieb.

Jeder Verein usw. hat für die Hallenaufsicht einen verantwortlichen Übungsleiter einzusetzen. Unfälle und Schäden sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Der verantwortliche Übungsleiter ist namhaft zu machen.

Jeder Besucher der Halle unterwirft sich der Benutzungsordnung bzw. den besonderen Anweisungen, die für die Halle erlassen sind.

§ 5

Die den Vereinen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige oder außerordentliche Veranstaltungen sind genau einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist

so festzulegen, dass nach Durchführung der notwendigen Aufräumarbeiten die Anlagen der Bürgerhaushalle spätestens um 23.00 Uhr geräumt sind; zu diesem Zeitpunkt wird die Halle geschlossen. Die Aufräumarbeiten sind von den jeweils Übenden durchzuführen.

§ 6

Für die Sauberkeit aller Räume und Einrichtungen der Halle ist ständig durch die Benutzer Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzung, Verunreinigung oder Beschädigung werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

§ 7

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Firmen, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Halle zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 8

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Halle kann von keinem der in § 7 Genannten erhoben werden.

Hallen-Ordnung

§ 9

Ohne der verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Halle bzw. der anderen Räume nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Räume zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.

Während des Übungsbetriebes dürfen nur diejenigen Räume betreten werden, die dem Verein usw. für den Übungszweck überlassen worden sind.

Die Bühne mit all ihren Einrichtungen darf nur betreten und benutzt werden, wenn eine vorherige Absprache und Zustimmung mit dem Gemeindevorstand erfolgt ist.

§ 10

Die Gemeinde Roßdorf übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzern, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Bürgerhaushalle erwachsen.

§ 11

Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; desgleichen haften sie für alle verursachten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

§ 12

Die Halle darf nur von aktiven Teilnehmern an sportlichen Veranstaltungen und nur mit nicht färbenden Sportschuhen betreten werden; die Benutzung in Straßen- oder Stollenschuhen ist verboten.

Für das Umkleiden stehen die zugewiesenen Umkleideräume zur Verfügung.

§ 13

Während den sportlichen Übungsstunden oder Sportveranstaltungen ist das Rauchen in der Halle nicht gestattet.

§ 14

Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

§ 15

Alle benutzten Geräte sind vor Verlassen der Halle wieder im Geräteraum an dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.

Alle Sportgeräte müssen mit den hierfür besonders vorhandenen Rollen in den Saal transportiert werden. Geräte, die diese Rollen nicht haben, sind auf den jeweiligen Platz zu tragen.

Matten und Sportgeräte sind stets zu tragen bzw. zu fahren und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

§ 16

Die Unterbringung von Vereinseigentum ist in den Geräteräumen sowie in den Räumen, wie sie den Vereinen von der Gemeinde zugewiesen werden, grundsätzlich erlaubt. In Einzelfällen kann die Unterbringung bestimmter vereinseigener Turn- und Sportgeräte sowie anderer Geräte und Gegenstände untersagt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

§ 17

Die Einrichtung des Saales mit Tischen und Stühlen darf nur unter Beachtung des Bestuhlungsplanes vorgenommen werden.

§ 18

Die Heizungs-, Beleuchtungs- und Sprechvorrichtungen dürfen nur von dem Hausmeister der Halle oder einem sonstigen von der Gemeinde Beauftragten bedient werden.

§ 19

Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.

§ 20

Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Die Beleuchtung der Halle und der Nebenräume ist nur soweit wie erforderlich einzuschalten; unnötiger Stromverbrauch ist zu vermeiden. Auf größte Sauberkeit und sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten. Die Übungsleiter sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.

Ausschank**§ 22**

Die Ausschankanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung und Genehmigung des Gemeindevorstandes benutzt werden.

§ 23

Die Einrichtungsgegenstände (Geschirr u.ä.) werden nur gegen Quittung durch den Hausmeister überlassen. Nach Beendigung der Benutzung der Küche oder der Ausschankbenutzung sind sämtliche Gegenstände sauber gereinigt und vollständig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert voll zu ersetzen. Müssen Nachreinigungen durchgeführt werden, so sind die Kosten hierfür von dem Benutzer zu erstatten. Der Ausschankraum ist ebenfalls nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen.

Kegelbahn**§ 24**

Die beiden in der Bürgerhaushalle befindlichen Kegelbahnen werden jedem Verein oder Interessenten zur Ausübung des Kegelsports zur Verfügung gestellt. Den ortsansässigen Kegel- oder Sportvereinen kann mit Zustimmung des Gemeindevorstandes eine bevorzugte Benutzung der Kegelanlage eingeräumt werden.

§ 25

Jeder Verein und Jeder Interessent/Jede Interessentin hat selbst für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Für Personen- und Sachschäden wird seitens der Gemeinde Roßdorf nicht gehaftet.

§ 26

Die Kegelbahnen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Straßenschuhe mit Gummisohlen sind nicht zulässig. Diese Anordnung ist strengstens einzuhalten und wird vom Hausmeister bzw. den von der Gemeinde Beauftragten überwacht.

§ 27

Vor Inbetriebnahme der Kegelbahn ist dem Hausmeister davon Kenntnis zu geben.

§ 28

Das Schaltpult soll nach Möglichkeit von einem eigens hierfür beauftragten Kegler bedient werden.

§ 29

Während des Spiels darf auf den Kegelbahnen je nur ein Spieler sein, die übrigen Spieler müssen sich in dem Kegelraum aufhalten.

§ 30

Der Zutritt zu den Automaten (Aufstellvorrichtung der Kegel) ist verboten. Bei evtl. Störungen an dieser Anlage ist sofort dem Hausmeister Kenntnis zu geben.

§ 31

Für unvorsichtige oder mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen an Räumen und Einrichtungen der Kegelbahnen haftet der Benutzer.

§ 32

Im übrigen gelten auch hier die weiteren Benutzungsordnungen der Bürgerhaushalle.

Sozialraum**§ 33**

Der Sozialraum (Sanitätsraum) dient grundsätzlich dem ihm zugeordneten Zweck. Nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes kann er auch zu anderen Zwecken benutzt werden. Der Benutzungsplan ist zu beachten.

§ 34

Die übrigen Nebenräume unterliegen in gleicher Weise den vorausgegangenen Benutzungsordnungen.

§ 35

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22. Dezember 1977 außer Kraft.

Roßdorf, den 18.12.2000
Für den Gemeindevorstand

Pfeiffer, Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung in der geänderten Fassung vom 26. Mai 1999 durch Abdruck im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 21.12.2000 veröffentlicht.

Roßdorf, den 21. Dezember 2000
Für den Gemeindevorstand
Pfeiffer, Bürgermeister